Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazetta militare svizzera

Band: 11=31 (1865)

Heft: 18

Artikel: Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an sämmtliche Kommandanten eidg. Militärschulen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93691

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Artillerie rettet ihre Protzen und Kaisson in die Karree. Die Kanoniere bedienen ihre Geschütze so lang als möglich und suchen sodann in dem Karree Schutz. Sobald die Kavallerie vorbei ist, kehren sie zu den Geschützen zurück und die Protzen und Kaissons fahren wieder auf ihre Plätze.

(Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der Kantone.

Tit.! Laut Beschluß des schweizerischen Bundesrathes vom 23. Dezember v. Jahres soll auch dieses Jahr eine Schule für Infanterie-Zimmerleute stattfinden.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich das Departement, Ihnen in Folgendem seine hierauf bezüglichen Verfügungen mitzutheilen:

1. Der Kurs findet vom 3. bis 22. Juli in Solothurn statt. Einrückungstag 2., Entlassungstag 23. Juli.

2. An Cadres haben zu stellen:

St. Gallen	1 Oberlieutenant.
Neuenburg	1 I. Unterlieutenant.
Thurgau	1 II. Unterlieutenant.
Aargau	1 Feldweibel.
Waadt	1 Fourier.
St. Gallen	2 Wachtmeister.
Zürich	3 Korporale.
Waadt	2 Korporale.
Genf	1 Korporal.
Luzern	1 Korporal.
Aargau	2 Tambouren.

Diejenigen der obgenannten Kantone, welche in den Kurs keine Rekruten zu senden gedenken, sind auch von der Stellung der Cadres dispensirt. Es werden die betreffenden Militärbehörden ersucht, sich rechtzeitig darüber auszusprechen, und sofern sie die Schule beschicken, uns die nöthigen Angaben über die beorderten Cadres zugehen zu lassen.

3. Es ist gestattet, freiwillige Offiziere in den Kurs zu senden. Jedoch geschieht diese Sendung auf Kosten der Kantone und ist die Anmeldung derselben rechtzeitig an das unterzeichnete Militärdepartement zu richten.

4. Bei der Auswahl der Zimmermannsrekruten ist vorzugsweise auf Zimmerleute von Beruf zu sehen und darauf zu achten, daß dieselben die im Reglement vom 25. November 1857 für die Genietruppen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen. Es soll keine andere Mannschaft als jüngere beordert werden; dieselbe muß einen genügenden Unterricht in der Soldatenschule genossen haben.

Die Ausrüstung ist die durch das Reglement für Infanterie-Zimmerleute vorgeschriebene.

5. Die Kantone haben wie in frühern Jahren, die Kosten für Sold und Verpflegung der zum Kurse beorderten Mannschaft und der Bund die Kosten für die Instruktion zu tragen.

6. Die Mannschaft ist mit kantonaler Marschroute auf den 2. Juli nach Solothurn zu dirigiren, und derselben ist der Auftrag zu ertheilen, bis längstens Nachmittags 3 Uhr sich in der dortigen Kaserne einzufinden.

Für den Heimweg wird die Mannschaft Marschrouten vom Kriegskommissariat des Kurses erhalten, sofern die Kantone nicht vorziehen, ihr solche für den Rückmarsch mit zu geben. Jedenfalls sind die Träger der Marschbefehle anzuweisen, dieselben bei ihrer Ankunft in Solothurn dem Schulkommandanten zu übergeben.

7. Das Kommando des Kurses ist dem Herrn eidgen. Oberstlieut. Schumacher, Instruktor des Genies, übertragen. Demselben sind zur Aushülfe eidg. Unterinstruktoren beigegeben.

8. Die Kantonalbehörden, welche gedenken Rekruten in diese Schule zu senden, werden ersucht, dem unterzeichneten Departement bis längstens den 31. Mai ein namentliches Verzeichniß mit Angabe von Alter, Heimathort und Beruf derjenigen Mannschaft einzusenden, welche Sie in den Kurs zu beordern wünschen.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an sämmtliche Kommandanten eidg. Militärschulen.

Tit.! Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei den mehrsten Untersuchungen militärischer Vergehen, besonders im Anfange, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht gehörig beachtet und dadurch häufig Verzögerungen und andere Uebelstände hervorgerufen werden, deren Vermeidung im Interesse der militärischen Justizverwaltung sehr zu wünschen, ja dringend ist. Wir sehen uns daher veranlaßt, Sie namentlich auf folgende Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, auf deren Beachtung Sie vorkommenden Falls Bedacht nehmen wollen.

Art. 306 des Strafgesetzes lautet wörtlich:

> „Die Voruntersuchung soll angehoben werden, sobald die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß ein Verbrechen oder Vergehen begangen worden sei."

Im Widerspruch hiemit ist es nicht selten geschehen, daß wenn die Anzeige eines Vergehens oder Verbrechens einlangte, vorerst darüber an das Militärdepartement oder den Tit. Bundesrath Bericht erstattet und Weisung darüber verlangt wurde, ob eine Voruntersuchung einzuleiten oder nicht. Dieses Verfahren ist ebenso ungeeignet und unpraktisch als dem Gesetze widerstreitend: denn es hat Verzögerungen zur Folge, die leicht den Erfolg kompromittiren kön-

nen und besonders dann zu beklagen sind, wenn der Vorfall in das Ende einer Schulzeit oder eines Truppenzusammenzugs fällt, da es in diesem Falle leicht geschieht und wirklich schon oft geschehen ist, daß dann die Untersuchung erst wirklich beginnt, wenn das Korps, welchem der Angeklagte angehört, schon entlassen oder seiner Entlassung ganz nahe ist.

Um dieß zu vermeiden, wollen Sie demnach, sobald Ihnen ein Straffall verzeigt wird, unter Umständen, welche das Vorhandensein eines Vergehens oder Verbrechens als wahrscheinlich erscheinen lassen und ihre Kompetenz nach Art. 166 und 167 die Sache nicht von Ihnen aus zu erledigen erlaubt, dem Artikel 306 des Strafgesetzbuches Folge geben, indem Sie ohne vorherige Anzeige oder Einfrage sofort einen geeigneten Offizier beauftragen, die Voruntersuchung einzuleiten.

Von dieser Verfügung ist sodann dem Auditor (Justizstabs-Offizier) Anzeige zu machen, damit derselbe der Untersuchung, wie Art. 307 es ihm zur Pflicht macht, beiwohnen könne; und erst wenn diese Anordnungen getroffen sind, ist an die obere Militärbehörde — das Militärdepartement — Bericht zu erstatten, damit dasselbe in die Lage gesetzt sei, von der ihm nach Art. 215 zustehenden Befugniß, die Untersuchung, nachdem sie eingeleitet worden, zu hemmen, Gebrauch machen könne. Ja es wird sogar in den meisten Fällen zweckmäßig und leicht thunlich sein, die obere Behörde erst mit der geschlossenen Voruntersuchung bekannt zu machen; da nur sie mit Sachkenntniß darüber entscheiden lassen kann, ob der Angelegenheit Folge zu geben sei oder nicht.

Die Auditoren, denen von der Anhebung der Voruntersuchung Kenntniß zu geben ist, sind:

I. Für die Waffenplätze Biere, Freiburg, Genf, Peterlingen und Sitten:

a. Als Großrichter: Herr Koch, Jul. Fried., von Morsee, in Lausanne, Oberstlieutenant des eidgen. Justizstabes.

b. Als Auditor: Herr Bippert, Heinrich, in Lausanne, Hauptmann im eidg. Justizstab.

II. Für die Waffenplätze Aarau, Basel, Bern, Brugg, Liestal, Solothurn, Thun:

a. Als Großrichter: Herr Büzberger in Langenthal, Oberstlieutenant im eidgen. Justizstab.

b. Als Auditor: Herr Näf, Heinrich, in Winterthur, Hauptmann im eidg. Justizstab; eventuell für französisch sprechende Truppen: Herr Borel, Eugen, in Neuenburg, Hauptmann im eidgen. Justizstab.

III. Für die Waffenplätze Frauenfeld, St. Gallen, Herisau, Luziensteig, Winterthur und Zürich:

a. Als Großrichter: Herr Zingg, Jakob, von Kaltbrunn, in St. Gallen, Oberstlieutenant im eidgen. Justizstab.

b. Als Auditor: Herr Anderwert, Fridol., in Frauenfeld, Hauptmann im eidgen. Justizstab.

Durch genaue Beobachtung dieser Vorschriften werden Sie wesentlich zur Regelmäßigkeit und Beschleunigung der Straf-Untersuchungen beitragen, und Sie wollen darüber wachen, daß wie Sie selbst, so auch alle andern Militärbeamten, denen es obliegt, gegenwärtiger Weisung nachleben.

Kreisschreiben des eidg. Militärdepartements an die Militärbehörden der betreffenden Kantone.

Tit.! Der dießjährige Truppenzusammenzug soll vom 9. bis 23. September und zwar in der Umgegend von Winterthur stattfinden.

Noch ist das Kantonnirungs- und Manövrirgebiet nicht genau bestimmt, es läßt sich aber in die Linien einrahmen, welche von Zürich nach Frauenfeld, von da nach Andelfingen, Eglisau, Kaiserstuhl und zurück nach Zürich gezogen werden.

Das eidgen. Militärdepartement beehrt sich, Ihnen in Nachstehendem die weitern auf den Truppenzusammenzug getroffenen Anordnungen mitzutheilen.

Zum Kommandanten des Truppenzusammenzuges hat der Bundesrath den Herrn eidgen. Obersten Schwarz von Mülligen ernannt.

Die Stäbe und Truppen haben an nachfolgenden Tagen in die Linie einzurücken:

Der Große Stab den 4. September.
Der Divisions- und die Brigadenstäbe den 5. September.
Die Infanterie den 9. September.
Die Spezialwaffen den 12. September.
Die Scharfschützen den 14. September.
Der Heimmarsch sämmtlicher Truppen wird auf den 23., die Entlassung auf den 24. September festgesetzt.

An Munition sind den Truppen mitzugeben:

	Schüsse. Blinde Manövrirschüsse.
Für die Artillerie:	
Auf jede 12-℔ Kanone	200
„ „ 24-℔ Haubitze	200
„ „ 4-℔ Kanone	200
„ jedes Raketengestell	150
Für die Kavallerie:	Blinde Schüsse.
Auf jeden Reiter	20
Für die Scharfschützen:	
Auf jeden Schützen	120
Für die Infanterie:	
Auf jeden Jäger	120
Auf jeden Füsilier	100
Für das Genie:	
Auf jeden Gewehrtragenden	20

Die Spezialwaffen, die vor dem Einrücken in die Linie ihre Wiederholungskurse bestehen, haben ihre